








# AUFSICHTSPFLICHT

*Der Lehrer hat bei der Beaufsichtigung insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung körperliche bzw. wirtschaftliche Schädigungen dritter Personen bzw. deren Eigentum durch Schüler hinten zu halten. (§ 51 Abs. 3 SchUG)*

## **Ab der 7. Schulstufe**

*Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen, von schulbezogenen Veranstaltungen und der individuellen Berufsorientierung zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.*

## **Es gilt folgende Aufsichtspflicht:**

-  15 Minuten vor Beginn des Unterrichts
-  während des Unterrichts
-  Unterrichtspausen; Ausnahme zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht
-  unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts (beim Verlassen des Schulgebäudes)
-  bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb des Schulhauses

**Achtung:** Beginnt für einzelne Klassen oder Gruppen der **Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt** als für die übrigen SchülerInnen, so ist in der von der Schulleitung zu erstellenden Dienstenteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser SchülerInnen zu treffen. (§ 56 Abs. 4 SchUG)

## **Tagesbetreuung: (§ 51 Abs. 3 SchUG)**

Erfolgt die Tagesbetreuung (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, Freizeit, Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause) durch ErzieherInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, entfällt für die Lehrpersonen die Aufsichtspflicht. **LehrerInnen können für Freizeitbetreuung und individuelle Lernzeit nicht verpflichtet werden**

## **Beaufsichtigung durch Nichtlehrpersonen (§ 44a SchUG)**

Bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen oder individueller Berufsorientierung können auch geeignete Personen die Beaufsichtigung übernehmen. In diesem Fall werden diese Nichtlehrpersonen als Bundesorgane tätig. Gleiche Haftungsregelung wie bei LehrerInnen.